

06.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 10.5 und den Formblattmustern für die Wehrerfassung

a) In Nummer 10.5 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Konnten in dem Übermittlungsverfahren nach Nummer 10.3 Änderungen oder der Tod nicht berücksichtigt werden, sind sie dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 4 gesondert mitzuteilen."

b) In dem Verzeichnis der Formblattmuster für die Wehrerfassung ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4 Mitteilung nach Nummer 10.5
zur Berichtigung des Erfassungsergebnisses (Nummer 10.5)"

Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

Die Verweisungen in der Wehrerfassungsvorschrift auf diese Formblattmuster sind entsprechend zu ändern.

Nach Formblattmuster 3 ist folgendes Formblattmuster 4 einzufügen:

(noch Ziff. 1)
Erfassungsbehörde

Formblattmuster 4
Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Kreiswehrrersatzamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Mitteilung nach Nummer 10.5 WErfVorsch

Bei dem in der Wehrrfassungsliste

Geburtsjahrgang

Id. Nr. der Wehrrfassungsliste

erfaßten Herrn

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

☐ sind nachstehende Angaben zu ändern (nur zu änderndes Feld ausfüllen!).

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

☐ Der Vorgenannte ist in der Wehrrfassungsliste zu löschen.

Im Auftrag

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Nummer 10.5 sollen die Fälle abgedeckt werden, in denen sich zwischen Erfassungstichtag und Übermittlungszeitpunkt Änderungen der Erfassungsdaten ergeben oder der zu Erfassende verstorbt, dies aber aus DV-technischen Gründen bei der Übermittlung nicht (mehr) berücksichtigt werden kann. Das zuständige Kreiswehrrersatzamt wird in diesen Fällen unmittelbar auf Formblattmuster 4 unterrichtet und berichtet das Erfassungsergebnis. Dadurch wird vermieden, daß die Wehrrersatzbehörde die Musterungsvorbereitung mit unzutreffenden Daten einleitet.

2. Zu Nummer 19

Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

"19 Übergangsvorschrift

"Abweichend von Nummer 5 sind zum Erfassungstichtag 1. Juli 1995 diejenigen zu erfassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1978 geboren sind."

Begründung:

Durch das Verschieben der erstmaligen Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Wehrrfassung vom 1. April 1995 auf den 1. Juli 1995 wird der den Erfassungsbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen für die erforderlichen umfangreichen Programmier- und Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung stehende Zeitraum um drei Monate verlängert.

Diese Verlängerung ist im Hinblick auf die bei Inkrafttreten in der vorgesehenen Fassung zu kurze Vorbereitungszeit unbedingt erforderlich. Sie liegt im Hinblick auf eine geregelte Erfassung auch im Interesse der Wehrrersatzbehörden.

3. Zu Anlage 1 (zu Nummer 10.3) Blatt 1 bis Blatt 3.3

Die fünf Blätter der Anlage 1 sind wie folgt neu zu fassen:

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 1

Dateibeschreibung				Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis		Dateiname DTAERFBW		
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis		Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)		
Datenträger Magnetband Magnetbandkassette		Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3	
Dateikennwerte				
Satzformat variabel (D)	Satzlänge 801 Bytes	Blocklänge 1602 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				
Sicherungsmaßnahmen				
Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff	
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem/r Band/Kassette oder mehreren Bändern/Kassetten. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen. In einer Übergangszeit bis zum 31.12.1999 kann der Datenempfänger verlangen, daß die Daten im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2, Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen sind.				

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	801 801	Dateiführungssatz Erfassungsmittteilung

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 2

Dateibeschreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Betriebssystem (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel	
Datenträger Diskette 5,25 Zoll (48 tpi, 360 KB) nach EN 27487-1,3 Diskette 5,25 Zoll (96 tpi, 1,2 MB) nach EN 28630-1,3 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) nach EN 28860-1,2 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB) nach EN 29529-1,2		

Dateikennwerte

Zeichensatz DIN 66303, PC-437, PC-850	Satzlänge 801 Bytes	Speicherungsform seriell	Sortierung unsortiert
--	------------------------	-----------------------------	--------------------------

Sicherungsmaßnahmen

nicht ausfüllen für Datenübermittlung			
Sperfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei pro Diskette. 2. Andere Dateien dürfen sich nicht auf der Diskette befinden.			

Diskettenbeschriftung

Verfahren DTAERFBW
Absender Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung
Empfänger RzBW WBV
Datum Tag der Erstellung
Medium (3,5/5,25), (2D/HD), (... tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)
Betriebssystem PC-DOS / MS-DOS / OS/2 / ...
Zeichensatz DIN 66303 / PC-437 / PC-850

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	801 801	Dateiführungssatz Erfassungsmitteilung

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 3.1

Satzbeschreibung		Stand
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Dateiführungssatz	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	SATZLÄNGE	-	1	4	4	n	Inhalt: 0801
2	SATZART	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift-Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	KENNUNG	Kennung für Verfahren Wehrerfassung	132	132	1	a	Inhalt: E
6	CODE	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: 66303 437 850 oder leer
7	-	Reserve	138	801	664		Leerzeichen

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 3.2

Satzbeschreibung		Stand
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung	Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0801
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	494	501	8	n	
16	leer 3		502	505	4		Leerzeichen
17	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	n	
18	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
19	leer 4		536	560	25		Leerzeichen
20	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
21	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 3.3

Satzbeschreibung			Stand
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung	Satzart ERF	

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
22	1207	Anschrift -Adressierungszusätze-	590	610	21	a	Lfd. Nr. der Erfassung
23	1208	Anschrift-Hausnummer- Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
24	1209	Anschrift-Hausnummer- Teilnummer-	613	617	5	a	
25	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
26	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	628	7	a	
27	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	629	653	25	a	
28		Wehrerfassungslistennummer	654	658	5	n	
29		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	659	666	8	n	
30		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	667	696	30	a	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	697	726	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	727	756	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	757	761	5	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	762	786	25	a	
35	leer 5		787	801	15		Leerzeichen

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses (Nr. 10 WErfVorschr) erfolgt in möglichst weitgehender Anlehnung an die Zweite Meldedaten- Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV - vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497, 1503). So ist die Anlage 1 (Datei- und Satzbeschreibung) des Entwurfs der WErfVorschr entsprechend der Anlage 3 der 2. BMeldDÜV gestaltet worden. Diese Anlage 3 ist jedoch wegen fehlerhafter Satzlängen überarbeitungsbedürftig. Die Bundesregierung bereitet zur Zeit eine umfassende Anpassung der 2. BMeldDÜV vor, die auch eine Anpassung der Wehrerfassungsvorschrift zur Folge haben müßte. Daher ist es geboten, bereits im Vorgriff auf die Korrektur der 2. BMeldDÜV die Anlage 1 der Wehrerfassungsvorschrift so zu fassen, daß nicht kurz nach ihrem Inkrafttreten eine Anpassung erforderlich wird. Durch die beantragte Änderung der Anlage 1 werden vor allem im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung unnötige Mehr- und Anpassungsarbeiten vermieden.

B.

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

